



**Landesverband**

**Liberaler Hochschulgruppe**

**Bayern e.V.**

**Satzung**

beschlossen am 11.12.2004 und geändert am 10.04.2022 auf der  
Landesmitgliederversammlung in Augsburg

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz .....	3
§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit.....	3
§ 3 Mittelverwendung.....	3
§ 4 Auflösung des Vereins .....	4
§ 5 Geschäftsjahr.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsgruppen.....	4
§ 7 Mitgliedschaft im Verein .....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung .....	5
§ 10 Landesvorstand .....	7
§ 11 Erweiterter Landesvorstand.....	9
§ 12 Finanzen .....	10
§ 13 Mitgliederdaten.....	11
§ 14 Salvatorische Klausel .....	11
§ 15 Inkrafttreten .....	11

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „Liberales Hochschulgruppen Bayern e.V.“, abgekürzt „LHG Bayern“. <sup>2</sup>Er ist der Landesverband der Liberalen Hochschulgruppen der bayerischen Hochschulgruppen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.

## § 2 Zweck, Selbstlosigkeit

- (1) <sup>1</sup>Im Verein arbeiten freiheitliche und unabhängige Hochschulgruppen zusammen, um ihre Vorstellungen von studentischer Interessenvertretung auf der Basis der Demokratie und des politischen Liberalismus umzusetzen. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist die Studierendenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch
  - a. Informationsveranstaltungen für Studierende zu Fragen der Studienfinanzierung, Studienplanung und -organisation sowie den Möglichkeiten der studentischen Mitbestimmung an ihren Universitäten.
  - b. Projektbezogenes Engagement für die Belange der Studenten
  - c. Die Erarbeitung von hochschulpolitischen Reformvorschlägen, die der öffentlichen Diskussion zugeführt werden und diese bereichern sollen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

<sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Liberaler Hochschulgruppen Bayern e.V. an die „Thomas-Dehler-Stiftung“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsgruppen**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsgruppen sind rechtlich selbständig und sollen sich eine Satzung geben. <sup>2</sup>Die Satzungen sind im Einklang der Satzung des Vereins zu gestalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme einer Mitgliedsgruppe ist beim Verein schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedsgruppen melden bei Eintritt in den Verein sowie bei Änderungen im Vorstand der Mitgliedsgruppe die Namen der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedsgruppen gewähren dem Verein Zugang zu ihrem Mitgliedsverteiler oder eine E-Mail-Adresse, über die die Mitgliedsgruppe in ihrer Gesamtheit erreicht werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgruppe endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. <sup>2</sup>Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- (6) <sup>1</sup>Eine Mitgliedsgruppe kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die vorsätzlich und andauernd gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins verstößt und ihr dadurch Schäden zufügt. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet das Bundesschiedsgericht gemäß der Satzung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen.

## **§ 7 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche Person, die
  - a. An einer bayerischen Hochschule immatrikuliert und Mitglied der lokalen Mitgliedsgruppe des Vereins ist.
  - b. Sich zu dieser Satzung bekennt.
- (2) Über die Aufnahme in eine Mitgliedsgruppe des Vereins entscheidet die Mitgliedsgruppe selbständig.

- (3) <sup>1</sup>Sollte es für natürliche Personen nicht möglich sein, an ihrer Hochschule eine Mitgliedsgruppe zu gründen, oder eine zeitnahe Aufnahme durch die Gruppe vor Ort nicht geschehen, kann eine Aufnahme direkt in den Verein Liberaler Hochschulgruppen Bayern beantragt werden. <sup>2</sup>Eine natürliche Person muss an einer Hochschule in Bayern immatrikuliert sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein hat die Möglichkeit, Ehren- und Fördermitglieder aufzunehmen. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
- a. Fördermitglieder fördern die Arbeit und Verwirklichung der Ziele des Vereins durch eine beratende Funktion und finanzielle Beiträge.
  - b. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
  - c. Ehren- und Fördermitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht.
  - d. Über die Aufnahme eines Ehren- und Fördermitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
  - e. Die Mitgliedschaft eines Förder- und Ehrenmitglieds endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann nicht Mitglied des Vereins sein und daneben einer anderen Organisation angehören, deren Ziele und Tätigkeiten im Widerspruch zu den Grundsätzen oder Zielen des Vereins stehen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Mitgliedsgruppe sowie spätestens 4 Monate nach der Exmatrikulation.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Landesmitgliederversammlung (LMV),
- b. Der Landesvorstand (LaVo),
- c. Der erweiterte Landesvorstand (eLaVo).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - b. Wahl des Ombusmitglieds sowie der Kassenprüfenden
  - c. Satzungsänderungen,
  - d. Beschluss über die Beitragsordnung,
  - e. Auflösung des Vereins.
- (3) <sup>1</sup>Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Mitgliedsgruppen sowie die direkt aufgenommenen natürlichen Personen. <sup>2</sup>Es gilt der aktuelle Mitgliederstand, der dem Landesvorstand eine Woche nach Ladung vorliegt. <sup>4</sup>Weiteren anwesenden Mitgliedern kann vom Tagungspräsidium bei Bedarf ein Stimmrecht erteilt werden.
- (4) Die Mitgliederzahl ist dem Landesverband durch die Mitgliederliste der Gruppe offenzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens aus drei Mitgliedsgruppen Mitglieder anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup> Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.
- (7) Folgende Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit:
- a. Änderung des Verbandszwecks,
  - b. Änderung der Satzung,
  - c. Änderung der Beitragsordnung,
  - d. Auflösung des Vereins.
- (8) <sup>1</sup>Wird eine Satzungsänderung von einer Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand ausnahmsweise die Satzungsänderung selbst vornehmen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vereins sind über die Änderungen umgehend schriftlich zu informieren. <sup>3</sup>Der Ausnahmetatbestand bedarf hierbei der Begründung durch den Landesvorstand.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und sollen befristet werden.
- (10) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, bei Satzungsänderungen sowie Änderungen der Beitragsordnung vier Wochen, geladen. <sup>2</sup>Die Ladung kann per E-Mail erfolgen. <sup>3</sup>Nichtmeldung der notwendigen E-Mail-Adressen hindert die ordnungsgemäße Ladung nicht. <sup>4</sup>Eine Mitgliederversammlung kann unter Wahrung aller Mitgliederrechte auch in digitaler Form abgehalten werden
- (11) Die Landesmitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Ende des Amtsjahres einzuberufen.
- (12) <sup>1</sup>Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. <sup>2</sup>Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von drei der Mitgliedsgruppen beantragt wird.
- (13) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt Personen in geheimer Wahl. <sup>2</sup>Auf digitalen Mitgliederversammlungen genügen nicht-namentliche, pseudoanonyme Wahlen. <sup>3</sup>Zur Gewährleistung einer anonymisierten Wahl werden aktuelle technische organisierte Maßnahmen getroffen.
- (14) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und Protokollführung, soweit erforderlich, Wahlhelfende. <sup>2</sup>Sind keine Wahlhelfenden gewählt worden, übernimmt der Versammlungsleiter die Auszählungen von Wahlen. <sup>3</sup>Auf digitalen Mitgliederversammlung sind keine Wahlhelfer zu wählen, dafür kann ein technischer Betreuer gewählt und dem Präsidium zur Seite gestellt werden.

## **§ 10 Landesvorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Führung laufender Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er übt Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (3) Der Landesvorstand besteht aus einem oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer oder eine für die Finanzen zuständig ist.
- (4) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Anzahl weiterer zu wählender Stellvertretende und Beisitzende.
- (5) Die Wahl des Landvorstandes erfolgt in geheimer Wahl.

- (6) <sup>1</sup>Gewählt ist die sich bewerbende Person die, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht keiner der keiner der sich bewerbenden Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. <sup>3</sup>Erreichen die beiden Kandidierenden auch im zweiten Wahlgang das Quorum nicht, so steht auch die kandidierende Person mit den drittmeisten Stimmen erneut zur Wahl. <sup>4</sup>Nach dem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (7) Die jeweiligen amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.
- (8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch
- a. Ablauf des Amtsjahres,
  - b. Rücktritt,
  - c. Konstruktives Misstrauensvotum durch die Mitgliederversammlung
  - d. Austritt aus dem Verein,
  - e. Tod des Amtstragenden,
- (9) <sup>1</sup>Das konstruktives Misstrauensvotum erfolgt durch Antrag auf der Landesmitgliederversammlung. <sup>2</sup>Es hat Erfolg, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für dieses stimmt (absolute Mehrheit).
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand oder sonstigem vorzeitigem Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds übernimmt ein anderes Mitglied auf Vorschlag aus der Mitte des Vorstandes die betroffenen Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (11) <sup>1</sup>Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitgliedsgruppen einzuberufen. <sup>2</sup>Die Amtsgeschäfte können kommissarisch an eine andere Person übertragen werden.
- (12) <sup>1</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person mit der Erledigung der laufenden Verwaltung betrauen. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesverbandes teil.
- (13) Der Vorstand kann Mitglieder nach seinem Ermessen in den Vorstand kooptieren.



(14) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Über eine Versammlung und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. <sup>3</sup>Er kann sich und seinen Beisitzenden eine Geschäftsordnung geben.

(15) <sup>1</sup>Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. <sup>2</sup>Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte.

(16) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

## **§ 11 Ombudsmitglied**

(1) Das Ombudsmitglied wird auf derselben LMV wie der Landesvorstand gewählt. Seine Amtszeit endet mit der des Landesvorstands.

(2) Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der LMV durch den Landesvorstand und legt hierzu bei jeder LMV, auf der Wahlen stattfinden, eine schriftliche Übersicht vor. Zudem dient es als Anlaufstelle für die Mitglieder des Verbandes, beobachtet die Gleichberechtigung im Verband und kann als Moderator in Streitfällen auftreten.

(3) Das Ombudsmitglied ist zu jeder Sitzung des Landesvorstandes und des Erweiterten Landesvorstandes zu laden und hat in diesen Gremien Rederecht.

(4) Kandidaten für die Wahlen zum Ombudsmitglied müssen einer Mitgliedsgruppe des Landesverbandes angehören. Sie dürfen kein Mitglied im Bundesvorstand der LHG oder Jungen Liberalen sein und auch nicht dem Landesvorstand der LHG oder den Jungen Liberalen oder der dem Vorstand einer Ortsgruppe der LHG angehören.

## **§ 11 Erweiterter Landesvorstand**

(1) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus

a. Den Mitgliedern des Landesvorstandes,

b. Je einem Vertreter oder Vertreterin der Mitgliedsgruppen, der oder die für die jeweilige Sitzung von der Mitgliedsgruppe entsandt wurde.

(2) Mitglieder des Bundesvorstands, die zugleich Mitglied einer dem Landesverband der Liberalen Hochschulgruppen Bayern e.V. zugeordneten Mitgliedsgruppe sind, sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Das Ombudsmitglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) <sup>1</sup>Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Der Erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedsgruppen anwesend sind.

- (4) <sup>1</sup>Der Erweiterte Landesvorstand dient vorrangig zum Austausch zwischen den Mitgliedsgruppen und der besseren Vernetzung zum Landesvorstand.
- (5) <sup>1</sup>Der Erweiterte Landesvorstand ist zur programmatischen Beschlussfassung befugt. <sup>2</sup>Programmatische Initiativen gelangen durch Verweis der Mitgliederversammlung oder durch Antrag eines Mitgliedes des Erweiterten Landesvorstandes in den Erweiterten Landesvorstand. <sup>2</sup>Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. <sup>3</sup>Ein vom erweiterten Landesvorstand beschlossener Antrag verliert seine Gültigkeit, falls die nächste auf den Beschluss folgende Landesmitgliederversammlung diesen nicht bestätigt. <sup>4</sup>Eine Bestätigung ist nur notwendig, wenn ein Mitglied diese verlangt. <sup>5</sup>Sollten die im eLaVo beschlossenen Anträge auf der nächsten LMV aufgrund zeitlicher Limitationen nicht behandelt werden können, müssen sie auf der darauffolgenden LMV – spätestens aber innerhalb von einem Jahr auf einer LMV – behandelt werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Landesvorstand kann sonstige Beschlussfassung an den Erweiterten Landesvorstand abgeben. <sup>2</sup>Entscheidungen über die Finanzen des Vereins gehören nicht zum Aufgabenbereich des Erweiterten Landesvorstandes.

## **§ 12 Finanzen**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. <sup>2</sup>Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Finanzen werden durch den Schatzmeister verwaltet. <sup>2</sup>Hierfür ist er zur Kontoführung im Namen des Vereins berechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist gegenüber der kontoführenden Bank selbständig zur Vertretung berechtigt. <sup>2</sup>Eine entsprechende Vollmachturkunde wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgefertigt.
- (4) Bei Verhinderung werden die Aufgaben des Landesschatzmeisters oder der Landesschatzmeisterin durch eine andere Person wahrgenommen, die der Landesschatzmeister oder die Landesschatzmeisterin vorschlägt und durch den Landesvorstand bestätigt wird.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. <sup>2</sup>Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. <sup>3</sup>Vor Stattfinden der Wahl-Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. <sup>4</sup>Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 13 Mitgliederdaten**

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten der Mitglieder sowie weiterer Personen erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Mitgliedsgruppen werden angehalten, die Weitergabe der Daten an den Verein in ihren Satzungen vorzusehen.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung geltendem höherrangigem Recht widersprechen und mithin unwirksam werden, treten Regelungen des geltenden Rechts entsprechend an die Stelle der Einzelregelungen. <sup>2</sup>Die Satzung im Übrigen bleibt ungeachtet dessen bestehen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2021 geändert.